

Arbeitshilfe

Elementarereignisse auf Kantonsstrassen

Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kostentragung

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Begriffe und gesetzliche Regelungen	3
3.1	Naturereignisse	3
3.2	Verantwortung für die Ereignisbewältigung	3
3.3	Trägerschaft der Feuerwehr	3
3.4	Einsatz und Instandstellung	4
3.5	Aufgaben der Feuerwehren	4
3.6	Aufgaben des TBA	4
3.7	Verkehrspolizeiliche Aufgaben	4
3.8	Anlagen mit erhöhtem Risiko	4
4.	Abgrenzung der Aufgaben	5
5.	Kostentragung	5
5.1	Einsatzkosten	5
5.2	Einsatzkostenversicherung	6

Impressum

Prozessverantwortung: Kreisoberingenieur Kreis I – Markus Wyss

Freigabe: Tiefbauamt / Amtsleitung – Stefan Studer

Kantonspolizei Bern / Leitung Einsatzkoordination – Jürg Bissegger,

Gebäudeversicherung Bern / Leitung Kantonale Aufgaben Feuerwehr – Hansueli von Arx

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

Kantonspolizei Bern Gebäudeversicherung Bern

1. Zweck

Elementarereignisse auf Kantonsstrassen sind in Art und Ausmass sehr unterschiedlich. Sie reichen von kleineren Ereignissen wie Steinschlag oder einzelnem Fallholz über Lawinen bis zu grossräumigen und lange anhaltenden Überschwemmungen.

Das gemeinsame Merkblatt des kantonalen Tiefbauamts (TBA), der Kantonspolizei (Kapo) und der Gebäudeversicherung (GVB) zeigt auf, wie weit die Verantwortung und Aufgaben der Gemeinden, der Feuerwehren wie auch des kantonalen Tiefbauamts bei der Ereignisbewältigung auf Kantonsstrassen gehen und wer die Kosten zu tragen hat.

Nicht Gegenstand dieses Merkblatts sind demzufolge Regelungen für Einsätze bei Verkehrsunfällen und Einsätze von Sonderstützpunkten nach Art. 17 FFG.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1)
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, KBSV, BSG 521.10)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.11.1)
- Verordnung über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen vom 17. März 1999 (Einsatzkostenversicherung, EKV, BSG 521.14)

3. Begriffe und gesetzliche Regelungen

3.1 Naturereignisse

Naturereignisse wie Überschwemmungen, Murgänge, Hangrutsche, Felssturz, Steinschlag, Fallholz sowie Lawinen weisen den Charakter höherer Gewalt auf. Sie werden als Elementarereignisse bezeichnet.

3.2 Verantwortung für die Ereignisbewältigung

Die Gemeinden sind verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf ihrem Gebiet (Art. 22 KBZG).

3.3 Trägerschaft der Feuerwehr

Die Gemeinden sind Trägerinnen der Feuerwehren (Art. 21 FFG) und tragen deren Kosten (Art. 30 Abs. 1 FFG).

3.4 Einsatz und Instandstellung

Der Einsatz umfasst die Alarmierung, sämtliche Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie unmittelbare Räumungsarbeiten, insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von weiteren grösseren Schäden («Folgeschäden») und zur behelfsmässigen Sicherstellung von überlebenswichtigen Infrastrukturen (Art. 3 KBSV).

Die Instandstellung umfasst alle übrigen Räumungsarbeiten sowie alle Massnahmen zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse (Art. 4 KBSV).

3.5 Aufgaben der Feuerwehren

Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse (Art. 13 Abs. 1 FFG). Sie retten Menschen und Tiere, begrenzen Sach- und Umweltschäden, wenden unmittelbar drohenden Schaden mit geeigneten Massnahmen ab, bekämpfen Schadenereignisse bei Katastrophen und Notlagen und besorgen nach Elementarereignissen jene Arbeiten, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen (Art. 13 Abs. 2 Bst. a bis e FFG).

Die Feuerwehren sind daher zu Einsätzen zur Bewältigung von Naturereignissen aller Art auf Kantonsstrassen innerhalb wie auch ausserhalb der Siedlungsgebiete verpflichtet. Zum Einsatz gehören die Absperrung bzw. Sicherung des Ereignisorts, die allfällige Rettung von Personen oder Tieren sowie diejenigen Massnahmen, mit welchen unmittelbar drohende Folgeschäden begrenzt werden können.

3.6 Aufgaben des TBA

Nach Art. 38 und 40 SG sind der bauliche und betriebliche Unterhalt der Kantonsstrassen Aufgabe des TBA. Dazu gehört die Instandstellung der Kantonsstrassen nach Naturereignissen. Sie umfasst die definitive Räumung, die Reparatur bzw. Wiederherstellung und die Öffnung der Strasse (vgl. auch Ziff. 4, letzter Absatz).

3.7 Verkehrspolizeiliche Aufgaben

Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen die kurzfristige Signalisation und die Regelung des Strassenverkehrs. Verantwortlich hierfür ist die Gemeinde (Art. 4 und 9 PolG).

3.8 Anlagen mit erhöhtem Risiko

Kantonsstrassen gelten in Zusammenhang mit Elementarereignissen ausnahmslos **nicht** als Anlagen mit erhöhtem Risiko. Daher kommen die erweiterten Regeln zur Rückforderung von Kosten bzw. der Gebührenerhebung bei Einsätzen der Feuerwehr nicht zum Tragen (Art. 31 Bst. b FFG).

4. Abgrenzung der Aufgaben

Während des Einsatzes haben die Feuerwehren sämtliche verhältnismässigen Massnahmen zu treffen, damit sie ihren gesetzlichen Auftrag gemäss Ziff. 3.5 erfüllen können, selbst wenn sie dazu zum Sichern des Ereignisorts oder zum Verhindern resp. Begrenzen von Folgeschäden Dritte beiziehen müssen.

Räumungsarbeiten sind nur soweit Aufgabe der Feuerwehren, als damit während des Ereignisses:

- die Verkehrsteilnehmer geschützt resp. gerettet und
- unmittelbar drohende, grössere Sachschäden an der Strassenanlage wie auch Umweltschäden begrenzt bzw. abgewendet werden können.

Dauert ein Einsatz länger als 24 Stunden, so soll die Feuerwehr durch den Zivilschutz abgelöst werden (Weisung Ablösung Feuerwehr/Zivilschutz GVB-BSM und Art. 46 KBSV).

Massnahmen zur Verkehrsumleitung resp. Verkehrsführung während des Ereignisses fallen nicht in die Einsatzaufgaben der Feuerwehren; sie sind Sache der Gemeinde bzw. ihrer entsprechenden Organe.

Alle weiteren Arbeiten auf Kantonsstrassen, die der Wiederinbetriebnahme der Strasse und der Gewährleistung des Betriebs dienen, sind Sache des TBA. Sie umfassen namentlich:

- den Betrieb einer Strassensperrung oder Umleitung ab dem Ende des Ereignisses resp. des Abschlusses des Einsatzes bis zur uneingeschränkten Wiederinbetriebnahme der Strasse (sofern das längere Sperren oder Umleiten nicht von der Gemeinde beantragt wurde).
- die definitive R\u00e4umung und Entsorgung von Holz, Geschiebe, Schutt u. dgl. im Bereich der Strassenanlage und die Reinigung der Strasse inkl. aller ihrer Bestandteile sowie ggf. die weitere Instandstellung der Strasse.
- die Überwachung des Gefahrengebiets nach dem Abschluss des Einsatzes und allenfalls die Eliminierung einer Gefahr bzw. das Erstellen von nötigen Schutzvorkehren.

5. Kostentragung

5.1 Einsatzkosten

Bei Einsätzen auf den Kantonsstrassen im Sinne dieses Merkblatts tragen die Feuerwehrorganisationen und die Gemeinden bzw. das TBA die Kosten für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben vollumfänglich. Die Feuerwehren und die Gemeinden können die ihnen während des Einsatzes und der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Aufgaben entstandenen Kosten nicht beim TBA zurückfordern, es sei denn, die Gemeinde könnte nachweisen, dass das einsatzverursachende Ereignis selbst oder der Einsatz durch einen vom TBA verschuldeten Mangel beim Unterhalt der Kantonstrasse oder einem Mangel an der Strassenanlage begünstigt, verursacht oder vergrössert worden ist (Art. 58 OR). Sollte dieser Nachweis gelingen, müsste das TBA die Einsatzkosten teilweise oder ganz zurückerstatten.

Die Dauer eines Ereignisses wie auch die Dauer eines Einsatzes haben keinen Einfluss auf die Kostentragung. Am Grundsatz der Kostentragung ändert auch nichts, wenn die Feuerwehr resp. die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Merkblatts während des Einsatzes die Hilfe Dritter, z. B. einer Bauunternehmung, einer Verkehrsdienstfirma, des Zivilschutzes oder der Armee in Anspruch nehmen muss.

Vereinbaren TBA und die Gemeinde bzw. die Feuerwehr ausnahmsweise, dass letztere über den Einsatz hinausgehende Leistungen erbringen soll, so trägt das TBA diese Kosten (Art. 31 Bst. a FFG). Voraussetzung für die Kostentragung durch das TBA ist, dass die Gemeinde die erforderliche reglementarische Grundlage für die Gebührenerhebung geschaffen hat.

5.2 Einsatzkostenversicherung

Wie in Ziff. 3.3 dargelegt, ist die Finanzierung der Feuerwehr – inklusive der entstehenden Einsatzkosten – Sache der Gemeinden. Im Rahmen einer ausserordentlichen Lage im Sinne von Art. 2 KBZG besteht gestützt auf Art. 83 KBZG eine Einsatzkostenversicherung für die Schadenabwehr und Aufräumarbeiten. Die Kosten können bei der Einsatzkostenversicherung geltend gemacht werden.

Diese Versicherung leistet jedoch höchstens insgesamt 6 Mio. Franken pro Kalenderjahr (Art. 15 Abs. 1 EKV). Der Selbstbehalt pro Ereignis beträgt mindestens 5000 Franken (Art. 16 EKV).